

LANDRATSAMT REUTLINGEN

Richtlinien

zur Förderung von

Freizeitmaßnahmen

vom 21.03.2011

1. Zweck der Richtlinien

Die Richtlinie regelt die Anspruchsvoraussetzungen und den Umfang der Förderung von Freizeitmaßnahmen für Kinder auf der Grundlage von § 74 SGB VIII in Verbindung mit § 11 SGB VIII. Damit verfolgt der Landkreis Chancengerechtigkeit und die Integration von sozial benachteiligten Kindern.

2. Träger von förderfähigen Maßnahmen

Träger von Maßnahmen müssen

- die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllen,
- die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung bieten,
- gemeinnützige Ziele verfolgen,
- eine angemessene Eigenleistung erbringen,
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Nicht gefördert werden gewerbliche Anbieter.

3. Allgemeine Voraussetzungen

- 3.1 Kreiszuschüsse können nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werden.
- 3.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Kreiszuschusses wird durch die Richtlinien nicht begründet.
- 3.3 Eine Förderung ist nur möglich, wenn der Träger die Gewähr für eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Zuschüsse bietet.
- 3.4 Der Zuschussempfänger hat im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit vorrangig zur Finanzierung beizutragen und muss eine angemessene Eigenleistung erbringen. Fördermittel Dritter sind ebenfalls vorrangig auszuschöpfen.
- 3.5 Der Zuschussempfänger muss die konkrete Verwendung der Mittel nachweisen.
- 3.6 Die Freizeitmaßnahme muss für alle Kinder frei zugänglich sein.
- 3.7 Zuschüsse werden nur für Teilnehmer/-innen aus dem Landkreis Reutlingen gewährt.

4. Förderfähige Aktivitäten

- 4.1 Die Freizeit soll vorrangig spielerisch-pädagogische Erfahrungsangebote beinhalten. Die Angebote sollen allgemeine, soziale, kulturelle, naturkundliche und technische Bildung beinhalten und Spiel, Geselligkeit sowie Erholung ermöglichen (vgl. § 11 SGB VIII).
- 4.2 Die Angebote sollen die Entwicklung der Kinder fördern und an ihren Interessen anknüpfen bzw. von ihnen mitbestimmt und gestaltet werden. Die Ferienmaßnahmen sollen zur gemeinschaftlichen Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen.
- 4.3 Es werden nur Maßnahmen gefördert, die in den Schulferien angeboten werden.
- 4.4 Es werden nur Maßnahmen gefördert, die mindestens an fünf zusammenhängenden Tagen angeboten werden.

5. Umfang der Förderung

- 5.1 Es werden ganze Tage mit einem Betrag von bis zu 3,00 EUR gefördert, wenn das Angebot mindestens 6 Stunden umfasst und über Mittag stattfindet.
- 5.2 Es werden halbe Tage mit einem Betrag von bis zu 1,50 EUR gefördert, wenn das Angebot mindestens 3 Stunden umfasst.
- 5.3 Es können maximal 10 Tage pro Kind und Maßnahme gefördert werden.

6. Zielgruppe der Förderung

- 6.1 Fördermittel werden für Kinder aus Familien, die SGB II bzw. Grundsicherungsleistungen nach SGB XII, Leistungen nach dem Wohngeldgesetz oder Leistungen nach dem AsylBLG erhalten, gewährt.
- 6.2 Die Prüfung dieser Voraussetzungen obliegt dem Antragsteller. Er lässt sich eine Bescheinigung über die Leistungen der Familie vorlegen.

7. Antragstellung, Mittelanzahlung

- 7.1 Der Antrag ist einen Monat vor Veranstaltungsbeginn zu stellen. Hierfür werden Planzahlen eingereicht, auf deren Grundlage eine Förderzusage dem Grunde nach erfolgt.
- 7.2 Einen Monat nach Ablauf der Maßnahme wird eine Liste mit den Kindern, für die eine Förderung gewährt wird, eingereicht, auf deren Grundlage die gesamte Fördersumme ermittelt und ausbezahlt wird. Es ist eine Erklärung beizufügen, dass die Kinder zum Zeitpunkt der Maßnahme o. g. Transferleistungen erhalten haben.

8. Widerruf der Bewilligung, Rückzahlung der Zuwendung

Der Landkreis kann die Bewilligung widerrufen und die Zuwendung teilweise oder ganz zurückfordern, wenn

- der Zuwendungsempfänger die Zuwendung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt hat,
- die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses nicht nachgewiesen wird,
- die Maßnahme überfinanziert ist.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.